

1

Erste Gedanken zur Easy Swiss Tax aus verfassungsrechtlicher Sicht

Von Rechtsanwalt Dr. Rolf Benz, Dozent für Steuerrecht an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Winterthur¹

1	Gegenstand	4
2	Vorbemerkungen zu nachstehend ausgeblendeten Problemkreisen	4
2.1	Steuerharmonisierungsgesetz	4
2.2	Steuertarif	4
2.3	Minimale Kopfsteuer	5
3	Drei Paradigmenwechsel	5
3.1	Vom Totalitätsprinzip zum Enumerationsprinzip?	5
3.2	Vom Realitätsprinzip zum Sollprinzip	6
3.2.1	Ausgangslage	6
3.2.2	Vor- und Nachteile	6
3.2.3	Privilegierung der Immobilienbesteuerung	7
3.3	Vom vorwiegend objektiven Nettoprinzip zum rein subjektiven Nettoprinzip	7
4	Vorläufige Würdigung	8

1 Gegenstand

Mit der erfolgreichen Lancierung einer Standesinitiative zur Einführung einer Easy Swiss Tax für natürliche Personen hat die FDP des Kantons Zürich einiges Aufsehen erzielt. Am 17. August 2007 präsentierte und konkretisierte sie ihre Überlegungen, wie sie sich die Umsetzung der Easy Swiss Tax für den Kanton Zürich vorstellt². Tiefgreifend ist die Abkehr vom Grundsatz der Gesamtreineinkommenssteuer (unten 3.1)³, namentlich die Einführung einer Soll-Kapitalrendite auf dem Vermögen (unten 3.2) sowie der resolute Abbau bei den Abzügen (unten 3.3).

Angesichts des radikal vereinfachten Steuermodells steht die Frage seiner Vereinbarkeit mit übergeordnetem Bundesrecht im Raum. Im Folgenden soll versucht werden, den bundesrechtlichen Rahmen im Hinblick auf die Easy Swiss Tax abzustecken. Im Vordergrund stehen dabei der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit⁴ bzw. das allgemeine Gleichbehandlungsgebot⁵.

2 Vorbemerkungen zu nachstehend ausgeblendeten Problemkreisen

2.1 Steuerharmonisierungsgesetz

Die Initiative der FDP zielt vorab auf die Staats- und Gemeindesteuern ab. Weil die Easy Swiss Tax nicht harmonisierungskonform ist, müsste zu ihrer Einführung auf kantonaler Ebene das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) auf dem Wege der Bundesgesetzgebung umfassend angepasst werden.

Dies erklärt den Zeithorizont von 10 Jahren bis zur Realisierung, den sich die Initianten gesteckt haben. Selbst dieser lange Zeitrahmen ist allerdings als optimistisch anzusehen.

2.2 Steuertarif

Ausgespart werden kann bei den folgenden Überlegungen der Dreistufentarif mit Sätzen von 10, 15 und 18% (für Staats- und Gemeindesteuern). Mit diesem Tarifvorschlag bleiben die Freisinnigen nämlich auf dem Boden der Realität. Anstelle der politisch umstrittenen Proportionalsteuer («Flat Rate Tax») schlagen sie einen Staffeltarif

1 Meinem Diplomanden Fortunat Sigrist danke ich für seine Inputs und für seine Recherchen zum Thema.

2 Siehe www.easyswisstax.ch.

3 Vgl. dazu BGE 125 II 113 E. 4a S. 119.

4 Art. 127 Abs. 1 BV.

5 Art. 8 Abs. 1 BV.

vor, der weiterhin den Gedanken der progressiven Besteuerung verwirklicht. Der Tarif entspricht somit den Anforderungen der Bundesverfassung.

2.3 Minimale Kopfsteuer

Aus rechtlicher Warte nicht abschliessend beurteilt werden kann die wenig überzeugende Idee der Einführung einer minimalen Kopfsteuer⁶. Es mutet etwas querköpfig an, wenn die Freisinnigen eine neue Steuer entkorken, bei der Personen ohne nennenswertes steuerbares Einkommen einen fixen Minimalbetrag von 200 Franken (bis 25 Jahre) bzw. von stattlichen 800 Franken (über 25 Jahre) entrichten sollen. Das Bundesgericht hat ja eben erst degressive Tarife für verfassungswidrig erklärt⁷, weil dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht Genüge getan ist, wenn Personen mit mehr Einkommen zwar in absoluten Beträgen mehr Steuern zahlen, aber einen tieferen Durchschnittssteuersatz geniessen. Steigt bei der degressiven Steuer wenigstens noch die absolute Steuerlast, ist bei der Kopfsteuer nicht einmal dies der Fall.

Eine Kopfsteuer von mehreren Hundert Franken verfassungskonform auszugestalten, würde ein eigentliches System mit auf die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen abgestimmten Rabatten und Ausnahmen bedingen. Ein solches System hält vielleicht vor der Bundesverfassung stand, droht aber verwaltungsökonomisch aberwitzig zu werden⁸.

3 Drei Paradigmenwechsel

3.1 Vom Totalitätsprinzip zum Enumerationsprinzip?

Heute erklärt Art. 16 Abs. 1 DBG in Form einer Generalklausel sämtliche einmaligen und wiederkehrenden Einkünfte für steuerbar (Totalitätsprinzip). «Danach ist als Einkommen grundsätzlich die Gesamtheit der Wirtschaftsgüter zu betrachten, welche dem Pflichtigen während eines bestimmten Zeitabschnittes zufließen und die er ohne Schmälerung (Verzehr) seines Vermögens zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse und seiner laufenden Wirtschaft (Zuwendungen, Sparen, Anlage, Deckung von eingetretenen Verlusten) verwenden kann.»⁹ Den Initianten der Easy Swiss Tax scheint dagegen eine abschliessende Auflistung der steuerbaren Einkünfte vorzuschweben (Enumerationsprinzip).

Welche Einkommensbestandteile dadurch allenfalls neu der Besteuerung entgingen, ist angesichts des skizzenartigen Entwurfs nicht ersichtlich. Schon heute gibt es einige Einkünfte, die nicht der Einkommensteuer unterliegen, insbesondere die privaten Kapitalgewinne sowie die Erbschaften und die Schenkungen. Stellt man auf das Versprechen der Promotoren der Easy Swiss Tax ab, Steuerschlupflöcher stopfen zu wollen, ist auf eine möglichst vollständige Auflistung der steuerbaren Einkünfte und damit auf eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage zu schliessen.

Selbst wenn einige Einkünfte, insbesondere einmalig anfallende (nicht periodische), steuerfrei bleiben sollten, dürfte dies kaum verfassungsrechtliche Vorgaben ritzen. Zwar entspricht es einem allgemein stark verankerten Gerechtigkeitsempfinden, dass alle Einkunftsarten (gleichermassen) steuerbar sein sollen: Der Kampf gegen tatsächliche und vermeintliche Steuerprivilegien ist populär. Selbst an den wenigen steuerbefreiten Einkünften (insbesondere den von Privatpersonen an der Börse erzielten Kapitalgewinnen) entzündeten sich heute mitunter hitzige Debatten.

Eine ausgewogene Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich am besten garantiert, wenn alle Einkünfte im Steuerobjekt vereinigt werden¹⁰. Dennoch handelt es sich bei der Steuerfreiheit bestimmter Einkünfte vorwiegend um eine politische Frage, deren Antwort verfassungsrechtlich nicht oder nur unscharf vorgezeichnet ist.

6 Kritisch zu Kopfsteuern Rolf Benz, Kopfsteuer und Feuerwehrabgabe: Anachronismen im Lichte der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, zsis 05/2007, S. 4 und 7.

7 BGE 133 I 206.

8 Vgl. zur amerikanischen «Alternative Minimum Tax» als abschreckendes Beispiel, wie scheinbar einfache Steuerideen zu unsinniger Komplexität führen können, «Ungewisses Schicksal einer unbändigen Steuer. In den USA bedroht die Alternative Minimum Tax den Mittelstand», NZZ, 13. Juni 2007, S. 27.

9 BGE 114 Ia 221 E. 4a S. 227 m.w.H.

10 Markus Reich, in: Martin Zweifel/Peter Athanas (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundesteuer (DBG) Basel/Genf/München 2000, Art. 16 DBG N 19.

3.2 Vom Realitätsprinzip zum Sollprinzip

3.2.1 Ausgangslage

Hinsichtlich des Vermögens postulieren die Erfinder der Easy Swiss Tax die Besteuerung einer Soll-Kapitalrendite von 3% des Verkehrswerts anstelle der effektiven Kapitalerträge. Anders als heute¹¹ wäre nicht mehr das tatsächlich erzielte Einkommen steuerbar (Realitätsprinzip), sondern das erzielbare Einkommen (Sollprinzip). Dies käme im Ergebnis dem Wechsel von der Besteuerung des Vermögensertrages zur Besteuerung des Vermögens gleich. Viele Kantone haben zuletzt vor dem Hintergrund des interkantonalen Steuerwettbewerbs die Vermögenssteuer gesenkt. Einige ausländische Staaten haben die Vermögenssteuer jüngst ganz abgeschafft, soweit sie eine solche überhaupt kannten.

Die Vermögenssteuer gilt heute als Anachronismus. Dies rührt allerdings vor allem daher, weil es problematisch – zumindest aber entbehrlich – ist, zusätzlich zur ordentlichen Besteuerung der Vermögenserträge das Kapital fiskalisch zu belasten. Auf andern Einkommensquellen gibt es keine vergleichbare Sondersteuer. Zudem unterliegt der Konsum, also der Verbrauch des Vermögens, der Mehrwertsteuer.

Weil im Modell der Easy Swiss Tax die Soll-Kapitalrenditebesteuerung sowohl die herkömmliche Einkommenssteuer als auch die Vermögenssteuer ersetzt, ruft dies allerdings nach einer modifizierten Betrachtung. In früheren Zeiten bildete die Vermögenssteuer in der Steuerordnung der Schweiz die Hauptsteuer, da das Einkommen überhaupt nicht oder nur in geringem Masse besteuert wurde¹².

3.2.2 Vor- und Nachteile

Was einst gang und gäbe war, kann heute nicht einfach vom Tisch gewischt werden. Die Eigentumsgarantie¹³ setzt der Vermögensbesteuerung zwar gewisse Grenzen, untersagt dem Gesetzgeber aber letztlich nur, die Vermögenssubstanz auszuhöhlen oder die Neubildung von Vermögen zu verhindern¹⁴.

Gleichwohl weckt es eine gewisse Skepsis, wenn das steuerbare Einkommen unabhängig von den erzielten Erträgen festgelegt wird. Wer sein Vermögen unrentabel anlegt, entrichtet bei einer Soll-Kapitalrenditebesteuerung genauso die Steuer von 3% auf dem Wert seines Vermögens. Dafür besticht die pauschale Besteuerung einer vermuteten Rendite dadurch, dass alle Vermögensbestandteile steuerlich einheitlich erfasst werden und bestehende Besteuerungsunterschiede (wie z.B. die steuerfreien privaten Kapitalgewinne auf beweglichem Vermögen) überwunden werden.

Wie immer im Steuerrecht ist zudem der Gedanke nahe, Ausnahmen zu schaffen, wie zum Beispiel für Investitionen, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Schwer vorstellbar ist auch, dass bei einem zinslosen Privatdarlehen der Darlehensgeber eine Soll-Kapitalrendite versteuern soll¹⁵.

Wird zugleich die Erbschafts- und Schenkungssteuer abgeschafft, wie die FDP dies zur Diskussion stellt, könnte die neuartige «Vermögenssteuer» in Form einer Soll-Kapitalrendite auch teilweise als Surrogat zu Lebzeiten für die Steuer im Erbfall interpretiert werden. Muss der Eigentümer die Steuer kontinuierlich aufbringen, kann dies aber eher zu einer offenbaren Härte führen, als wenn der Erbe oder Beschenkte die Steuer beim Vermögensanfall zahlt. Zudem ändert diese Betrachtungsweise nichts daran, dass fiskalisch stets derjenige, der sein Vermögen gewinnbringend einsetzt, besser fährt als der weniger glückliche oder der weniger ambitionierte Anleger.

Die Besteuerung einer Soll-Kapitalrendite wirft ernsthafte Fragen hinsichtlich der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf. Ob sie geradezu verfassungswidrig ist, dürfte von der konkreten Ausgestaltung abhängen. Man sollte sich bei Unbekanntem davor hüten, der Sache vorschnell die Rechtmässigkeit abzusprechen. Die Bundesverfassung räumt dem Gesetzgeber nach ständiger Rechtsprechung einen grossen Spielraum bei der Tarifgestaltung ein¹⁶; dies hat auch für die Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage zu gelten.

11 Vgl. BGE 107 Ib 325 E. 2 S. 328.

12 Ernst Höhn/Robert Waldburger, Steuerrecht, Band I, 9.A. Bern 2001, § 15 Rz. 4.

13 Art. 26 Abs. 1 BV.

14 BGE 106 Ia 342 E. 6a S. 348 f.

15 Zu überlegen ist, ob das Vermögen diesfalls dem Darlehensnehmer zugerechnet werden soll, der dann die Soll-Kapitalrendite versteuert.

16 BGE 133 I 206 E. 11.3 S. 231.

3.2.3 Privilegierung der Immobilienbesteuerung

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit bereits beanstandet wurde von dritter Seite, dass die FDP auf Immobilien einen pauschalen Abzug für Unterhalt und Investitionen (z.B. 1% vom Verkehrswert) zur Diskussion stellt, der auf beweglichem Vermögen nicht vorgesehen ist. Der Abzug würde im Ergebnis dazu führen, dass auf Immobilien die Soll-Kapitalrendite nur 2% betragen würde, statt 3% wie auf dem übrigen Vermögen.

Für die Ungleichheit können aber sachliche Gründe ins Feld geführt werden¹⁷. Zudem sollte man sich vergegenwärtigen, dass historisch betrachtet die Grundstücke einst besonders stark im Visier des Fiskus waren. Noch existieren in allen Kantonen teils hohe Grundstückgewinnsteuern (bei gleichzeitiger Steuerfreiheit der privaten Kapitalgewinne auf dem beweglichen Vermögen). Zudem erheben die meisten Kantone bei der grundbuchlichen Übertragung einer Liegenschaft eine Handänderungssteuer auf dem Kaufpreis oder dem Verkehrswert und einige Kantone eine jährliche Liegenschafts- bzw. Grundsteuer auf dem Verkehrswert der Liegenschaft.

Wenn das heutige Besteuerungssystem in Ordnung ist, dann hält vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich gewünschten Förderung des Wohneigentums eine gewisse steuerliche Privilegierung des unbeweglichen Vermögens erst recht vor dem Gleichheitsgebot stand, auch wenn eine schwerpunktmässige Besteuerung des beweglichen (und damit mobilen) Vermögens angesichts des internationalen Steuerwettbewerbs nicht als klug erscheint.

Schliesslich wird noch zu untersuchen sein, ob die Soll-Kapitalrendite tatsächlich die angestrebte Vereinfachung einbringt. Die Bewertung der Liegenschaften würde einen ungleich höheren Konfliktstoff zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörden bieten als heute und auch die Steuergerichte stärker belasten¹⁸.

3.3 Vom vorwiegend objektiven Nettoprinzip zum rein subjektiven Nettoprinzip

Nach einem tragenden Grundsatz des geltenden Einkommenssteuerrechts sind nicht die Brutto-Einkünfte, sondern nur das Netto-Einkommen steuerbar, welches zur Bestreitung der (nicht existenziellen) Lebenshaltungskosten zur Verfügung steht¹⁹. Damit wird der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen: Wer wenig Aufwendungen hat, um ein bestimmtes Bruttoeinkommen zu erzielen, ist leistungsfähiger als eine Vergleichsperson, die mehr Aufwendungen tätigt für die Erzielung derselben Einkünfte.

Das geltende Einkommenssteuerrecht kennt Gewinnungskosten, die sich durch einen engen Konnex zwischen getätigten Ausgaben und erzielten Einkünften auszeichnen²⁰, allgemeine Abzüge, mit denen ebenfalls bestimmten tatsächlichen Aufwendungen Rechnung getragen werden²¹, sowie Sozialabzüge, die in einer bestimmten persönlichen Eigenschaft der Steuerpflichtigen gründen.

Die Easy Swiss Tax sieht nebst drei Sozialabzügen²² gerade noch je einen Gewinnungskostenabzug²³ und einen allgemeinen Abzug²⁴ vor, beide zudem lediglich optional (als Varianten). Werden Abzüge aufgrund der persönlichen Situation (subjektives Nettoprinzip) festgelegt, anstatt an die Einkünfte angeknüpft (objektives Nettoprinzip), läuft dies im Grunde erneut auf eine Abkehr vom Realitätsprinzip zugunsten eines Sollprinzips hinaus. Die effektiven Auslagen (z.B. Berufsauslagen oder Krankheits- und Invaliditätskosten) bleiben unberücksichtigt; stattdessen erhalten alle Steuerpflichtigen einen pro Personengruppe (z.B. Berufstätige oder Rentner und Invalide) einheitlichen Abzug.

Verfassungsrechtlich sind die Bedenken gegenüber Soll-Abzügen kleiner als gegenüber der Soll-Kapitalrenditebesteuerung, weil Abzüge im Allgemeinen betragsmässig weniger ins Gewicht fallen als die Einkünfte.

Vergegenwärtigt man sich beispielsweise die Berufsauslagen, so können heute Arbeitnehmer, die das Auto benutzen oder einen langen Arbeitsweg haben, steuerlich mehr Fahrtkosten im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a DBG

17 Z.B. Wohnbau- und Wohneigentumsförderung gemäss Art. 108 Abs. 1 BV.

18 Die Promotoren der Easy Swiss Tax wollen den Wert des privaten Immobilienvermögens aufgrund des Kaufpreises und der Schätzung der Gebäudeversicherungserschätzung festlegen. Eine derart approximative Schätzung ist unter Gleichbehandlungsaspekten allerdings nicht ausreichend. Die Berechnungsmethode müsste mindestens so zuverlässig und präzise sein wie die heutigen Eigenmietwertberechnungen.

19 Reich (Fn. 10), Art. 16 DBG N 22.

20 Reich (Fn. 10), Art. 25 DBG N 7.

21 Rainer Zigerlig/Guido Jud, in: Martin Zweifel/Peter Athanas (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundesteuer (DBG) Basel/Genf/München 2000, Art. 33 DBG N 3.

22 Für Berufstätige, für Rentner und Invalide, für Unterstützungsspflichtige.

23 Für Immobilienunterhaltskosten.

24 Für gemeinnützige Zuwendungen.

geltend machen als ihre Kollegen, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen oder einen kurzen Arbeitsweg haben, was aus ökologischer Sicht falsche Anreize setzt. Auch die Ausgestaltung der übrigen Berufsauslagen kann je nach Gesichtspunkt hinterfragt werden. So betrachtet erscheint ein pauschaler Arbeitnehmerabzug als taugliche und sachgerechte Alternative zum heutigen Berufsauslagen-Abzugssystem; jedenfalls ist ein einheitlicher Berufskostenabzug für alle Berufstätige verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden²⁵. Ähnliches dürfte für die meisten Abzüge gelten.

4 Vorläufige Würdigung

Das Modell der Easy Swiss Tax bringt eine Vereinfachung, die auf Kosten der Ausdifferenzierung und damit an einigen Stellen zulasten der ausgewogenen Verteilung der Steuerlast geht. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass gewisse Widersprüchlichkeiten im heutigen System abgebaut werden.

Zudem ist es eine Wertungsfrage, ob das Steuersystem eher einfach oder eher detailgenau und auf alle möglichen Lebenssachverhalte abgestimmt werden soll. Vereinfachung kann ein selbständiges Argument für sich darstellen. Abgesehen von den Einsparungen bei der Steuerverwaltung und bei den Beratungskosten für die Steuerpflichtigen stellt es eine Form von Gleichheit dar, wenn alle Bürger das Steuersystem gleich gut verstehen oder mindestens das Kenntnisgefälle signifikant abnimmt.

Das Modell der FDP in einzelnen Punkten oder gar als Ganzes als verfassungswidrig zu erklären, bevor ein ausformulierter Gesetzestext vorliegt, ginge fehl und wäre verfrüht, zumindest wenn man sich – wie das Bundesgericht – eine gewisse Zurückhaltung auferlegt bei der Überprüfung der Verfassungsmässigkeit. Deutliche Fragezeichen sind am ehesten bei der Soll-Kapitalrendite von 3% am Platz. Grundsätzlich steht die Frage der Verfassungsmässigkeit einer vertieften Debatte über die Easy Swiss Tax aber nicht im Wege.

Die vorstehenden Ausführungen zu den drei Paradigmenwechseln zeigen aber auch, welcher eingreifende Wechsel die Easy Swiss Tax bedeuten würde und dass überall Pferdefüsse lauern. Der Weg zu einer verfassungskonformen Easy Swiss Tax ist ein steiniger, ganz zu schweigen von den enormen Kraftanstrengungen, die notwendig sind, um den notwendigen politischen Prozess einzuleiten.

Die bisherigen Reaktionen der Exponenten anderer Parteien, die sich in ersten Stellungnahmen überwiegend gegen die Easy Swiss Tax ausgesprochen haben, oft bevor sie sich überhaupt mit dem Modell inhaltlich beschäftigt hatten, lassen erahnen, dass die Easy Swiss Tax auf absehbare Zeit keine realistische Chance haben wird. An der ausgeprägten Abwehrhaltung dürfte sich auch nichts Grundlegendes ändern, wenn der Wahlkampf vorbei ist. Dann wird sich zudem zeigen, ob das Modell überhaupt mehrheitsfähig ist innerhalb der FDP²⁶.

Für eine vertiefte Diskussion fehlen zurzeit noch ausformulierte Konzepte oder andere hinreichend greifbare Grundlagen. Es bleibt namhafte Vorarbeit zu leisten und ist daher folgerichtig, wenn die WAK des Ständerates auf kantonale Standesinitiativen zur Flat Tax bzw. zum totalen Umbau des Steuersystems zurzeit noch gar nicht eintreten will²⁷. Parlamentarisches Kaffeesatzlesen ergibt wenig Sinn.

2 Reform des Steuersystems

Last update 28. September 2007

Auch von Kantonen lancierte parlamentarische Initiativen befassen sich mit dem Gesamtumbau des Steuersystems. So verlangt eine Initiative des Kantons Solothurn die Einführung einer **Einheitssteuer** (Flat Tax) mit ein bis drei Tarifstufen und höchstens ein bis drei Abzugsmöglichkeiten (Geschäfts-Nr. 05.307), und eine solche des Kantons Aargau die Einführung eines **neuen Steuersystems** (Geschäfts-Nr. 05.310), welches gerechter, einfacher

25 Vorgesehen ist immerhin eine leichte Differenzierung nach Zivilstand und Art der Erwerbstätigkeit. Bei ledigen Arbeitnehmern soll der Abzug Fr. 35 000 betragen, bei verheirateten Fr. 45 000 für den Erstverdiener und Fr. 25 000 für den Zweitverdiener. Selbständig Erwerbende sollen neben einem Pauschalabzug von Fr. 25 000 wie bis anhin eine Geschäftsbuchhaltung führen und darin die übrigen geschäftlichen Aufwendungen geltend machen können.

26 Die FDP Schweiz hat sich immerhin insofern bereits zur Easy Swiss Tax bekannt, als sie sie verankert hat in ihrem wirtschaftspolitischen Positionspapier vom 20. Januar 2007 «Unternehmerisches Denken und Innovation – die Schlüssel zu nachhaltigem Wohlstand», S. 26 f. <http://www.fdp.ch/platform/content/element/68616/Wachstum.pdf>.

27 Vgl. die Medienmitteilung WAK-S, *Paradigmenwechsel in der Steuerpolitik: erste Diskussionen*, vom 11.9.2007. Der Gesamtständerat wird sich anlässlich der ausserordentlichen Session zu Steuerfragen am 1. Oktober 2007 damit befassen.